

Teil B: Text

Beschluss der Gemeinde
Landsalm, d. 3.9.1987

1. Im Bereich der Kleingärten sind Gartenlauben ohne Feuerstätte mit höchstens 24 qm Grundfläche einschl. überdachtem Freisitz zulässig. Sie dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
2. Es sind Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 25° auszuführen.
3. Gartenlauben sind nur als Einzelanlagen zulässig (§ 22,1 BauNVO), bei der Aufstellung sind die Abstandsflächen zu beachten (§ 6 LBQ). Die Außenwände sind in Holzkonstruktion zu erstellen.
4. Maximale Höhe der Gartenlauben über Gelände 3.50 m.
5. Einfriedigungen sind max. 80 cm hoch zulässig, jedoch nicht in massiver Bauweise.